



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 46/05 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

Beklagten,

w e g e n

Fortführung der Liegenschaftskarte

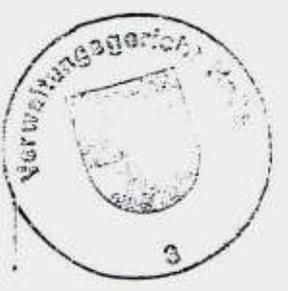
hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Fortführung der Liegenschaftskarte.

Der Beklagte erneuerte seit 1995 landesweit die Liegenschaftskarte. Neben der Umstellung auf digitale Führung und den amtlichen Maßstab 1:1000 wurde der bis dahin vorhandene Gebäudebestand vollständig erfasst und in die Liegenschaftskarte eingetragen. Die Erneuerung wurde jeweils durch Offenlegung bekannt gegeben.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 7, Flurstück 17. Westlich an das Grundstück grenzt das Flurstück 15/2. Nachdem die Eigentümer dieses Grundstücks gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte hinsichtlich des Verlaufs der Grenze zwischen ihrem und dem klägerischen Grundstück Widerspruch erhoben hatten, stellte der Beklagte fest, dass die Darstellung dieses Grenzverlaufs fehlerhaft erfasst worden sei und nahm eine entsprechende Berichtigung der Liegenschaftskarte vor.

Diese Fortführung des Liegenschaftskatasters gab der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 10. Januar 2002, den er ihm als Anlage zu einem Schreiben vom 22. Januar 2002 übersandte, bekannt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger unter dem 22. Februar 2002 Widerspruch und führte zur Begründung aus: Bei der Sichtung der Separationskarte habe er für die Länge seines Grundstückes eine Bemaßung in Ruten festgestellt, die auf dem Auszug der Liegenschaftskarte im Zuge der Digitalisierung nicht berücksichtigt worden sei.

Mit Bescheid vom 23. April 2003 wies das Katasteramt \_\_\_\_\_ diesen Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus: Bei der Fortführung der Liegenschaftskatasters hätten sowohl die Darstellung in der bisherigen Liegenschaftskarte als auch nach der Separation gemessene Maße Berücksichtigung gefunden. Bezüglich der von dem Kläger angeführten Rutenmaße in der Separationskarte sei darauf hinzuweisen, dass die vor Aufstellung der Katasterurkarte angefertigte Separationskarte nicht zum originären Nachweis des Liegenschaftskatasters gehöre. Insofern könne zur Ermittlung von Grenzlängen grundsätzlich nicht die Separationskarte angehalten werden.

Am 21. Mai 2003 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Im Zuge der Digitalisierung der Liegenschaften durch das Katasteramt

habe er eine Differenz der Grenzlänge, die auf der Separationskarte genau bemaßt sei, zur jetzt ausgewiesenen Grundstückslänge festgestellt. Mehrere Gespräche mit dem Beklagten hätten zu keiner Einigung geführt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Katasteramtes \_\_\_\_\_ vom 10. Januar 2002 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. April 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, in der Liegenschaftskarte die Darstellung des Grenzverlaufs zwischen den Grundstücken der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur 7, Flurstücke 15/2 und 17 entsprechend den aus der vorhandenen Separationskarte ersichtlichen Maßen zu berichtigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor:

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Berichtigung der Liegenschaftskarte.

Eine derartige Berichtigung käme nur dann in Betracht, wenn die vorhandene Separationskarte, auf deren Darstellung sich der Kläger beruft, für die Fortführung des Liegenschaftskatasters maßgeblich wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. S. 130) – VermKatG LSA -, legt zwar die kartentechnischen Grundlagen der Liegenschaftskarte nicht fest (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG, 2. Aufl., § 12 Nr. 4.3.4). Vor der erstmaligen Aufstellung der „Katasterurkarte“ angefertigte Separationskarten sind jedoch kein originärer Nachweis des Liegenschaftskatasters und mussten deshalb nicht berücksichtigt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz

2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Az.: 2 A 46/05 HAL

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

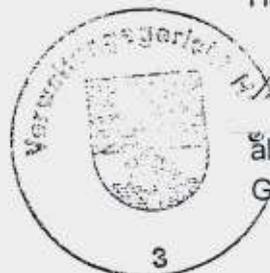
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (a.F.). Da der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bietet, welche wirtschaftliche Bedeutung die Sache für den Kläger hat, war gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (a.F.) vom Regelstreitwert (5.000,00 €) auszugehen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Ausgefertigt:

Halle, 28. Juni 2005



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle